

Graz, 09.01.15

Frau Gemeinderätin
Klubobfrau
Ingeborg Bergmann
KPÖ-Gemeinderatsklub
Rathaus
8010 Graz

GZ.: Präs. 9085/2014-213

Dringl. Antrag Nr. 495/2014
Verbot von Werbung für Glücksspiel und Sportwetten

Sehr geehrte Frau Klubobfrau!

In der GR.-Sitzung am 03.07.2014 stellten Sie einen dringlichen Antrag betreffend „Verbot von Werbung für Glücksspiel und Sportwetten“.

Dieser dringliche Antrag wurde einstimmig sowie ein Zusatzantrag mit Mehrheit angenommen.

Diese Petition wurde durch die Präsidialabteilung im Sinne einer Anregung an die Bundesregierung dem Bundeskanzler, der Nationalratspräsidentin, den Nationalratsklubs und dem Städtebund übermittelt.

In Folge erreichte die Präsidialabteilung ein Antwortschreiben des Bundeskanzleramtes (siehe Beilage), in dem zu Ihrem dringlichen Antrag Stellung genommen wird.

Ich bitte Sie, diese Mitteilung zur Kenntnis zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Beilage

MINISTERRATSDIENST

GZ • BKA-350.710/0357-I/4/2014
ABTEILUNGSMAIL • MRD@BKA.GV.AT
SACHBEARBEITER • MAG. GABRIEL STERN
PERS. E-MAIL • GABRIEL.STERN@BKA.GV.AT
TELEFON • (+43 1) 53115/202322
GZ: 9085/2014-0213

Frau Magistratsdirektor-Stv.
Dr.ⁱⁿ Ursula HAMMERL
Hauptplatz 1
8011 Graz
praesidialabteilung@stadt.graz.at

Wien, am 23. Oktober 2014

Sehr geehrte Frau Doktorin!

Ihr Schreiben vom 9. Juli 2014, mit dem Sie einen Beschluss vom 3. Juli 2014 betreffend „Verbot von Werbung für Glücksspiel und Sportwetten“ übermitteln, wurde dem Ministerrat in seiner Sitzung am 22. Juli 2014 vorgelegt.

In der Beilage übermittle ich Ihnen die Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen.

Beilage

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Nicole BAYER eh.

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

BMF - I/4 (I/4)
Johannesgasse 5
1010 Wien

Sachbearbeiter:
Mag. Hans-Jürgen Gaugl
Telefon +43 1 51433 501164
Fax +43 1514335901164
e-Mail Hans-Juergen.Gaugl@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-310300/0040-I/4/2014

**Betreff: Petition des Grazer Gemeinderates vom 3. Juli 2014 betreffend Anregung
an die Bundesregierung „Verbot von Werbung für Glücksspiel und
Sportwetten“
Stellungnahmefrist: 11. August 2014**

Bezugnehmend auf das am 21. Juli 2014 unter der Geschäftszahl BKA-350.710/0357-I/4/2014 zur Stellungnahme übermittelte Schreiben der Präsidialabteilung der Stadt Graz vom 9. Juli 2014, mit welchem die Petition des Grazer Gemeinderates vom 3. Juli 2014 betreffend Anregung an die Bundesregierung „Verbot von Werbung für Glücksspiel und Sportwetten“ zur Kenntnis gebracht wird, erlaubt sich das Bundesministerium für Finanzen wie folgt mitzuteilen:

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die gegenständliche Petition dem Bundesministerium für Finanzen nicht auch direkt übermittelt wurde, weshalb auch keine direkte Beantwortung erfolgte.

Hinsichtlich einer Untersagung von Werbung für Glücksspiel und Sportwetten wird darauf verwiesen, dass das Bundesministerium für Finanzen nur zur Regelung von Glücksspielen kompetenzrechtlich zuständig ist. Gesetzliche Regelungen für Wetten obliegen den Ländern. Die nachstehenden Ausführungen können sich daher nur auf die Regelung von Glücksspielen beziehen.

§ 56 GSpG verpflichtet Bundeskonzessionäre und Landesbewilligte für Automatenglücksspiel zur Einhaltung eines verantwortungsvollen Maßstabs bei Glücksspielwerbung. Zur Konkretisierung dieses Maßstabs hat das Bundesministerium für Finanzen strenge Standards und Leitlinien entwickelt, die derzeit höchstgerichtlich geprüft werden.

Ein gänzlich Verbot von Glücksspielwerbung wird dabei seitens des Bundesministeriums für Finanzen nicht unterstützt, da diese bei Einhaltung des Gebots der Einhaltung eines verantwortungsvollen Maßstabs unter anderem auch dem wichtigen und unionsrechtlich zulässigen Ziel dient, den humanimmanenten Glücksspielwillen von illegalen und schwierig bekämpfbaren Glücksspielangeboten hin zum legalen Glücksspiel zu lenken, das unter anderem auch hohen Spielerschutzstandards und einer strengen Aufsicht unterliegt: beispielsweise wird vom Bundesministerium für Finanzen gemäß Glücksspielgesetz die Automationsunterstützung der Überwachung der Glücksspielautomaten und Spielbankenautomaten organisiert und somit bereits ein Beitrag zur geforderten verstärkten Aufsicht geleistet.

Zur geforderten Publizierung von „Erwartungswerten und Auszahlungsquoten“ wird für den Bereich des Bundesglücksspiels auf die verpflichtenden Angaben in den Spielbedingungen nach § 16 GSpG und deren Veröffentlichungs- und Auflagepflicht verwiesen sowie auf die Anzeigepflicht der Gewinnausschüttungsquote nach § 5 Abs. 4 GSpG an Glücksspielautomaten und Video Lotterie Terminals.

Die weiteren Änderungsvorschläge zu einer nächsten Glücksspielgesetz-Novelle werden in Evidenz genommen und geprüft.

Der Vollständigkeit halber wird aus dem Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Finanzen darauf hingewiesen, dass als im Inland abgeschlossene Wetten, die nicht dem Glücksspielgesetz unterliegen, einer Rechtsgeschäftsgebühr gemäß § 33 TP 17 Abs. 1 Z 1 GebG unterliegen. Wetten stellen dabei keine Glücksspiele im Sinne des GSpG dar, sehr wohl aber „Glücksverträge, wodurch die Hoffnung eines noch ungewissen Vorteiles versprochen

und angenommen wird“. Das Gebührengesetz nimmt allerdings keinen Bezug auf die Frage der Zulässigkeit von Wetten und der Werbung dafür.

28.08.2014

Für den Bundesminister:

i.V. Mag. Hans-Jürgen Gaugl

(elektronisch gefertigt)